

§ 596 UGB

UGB - Unternehmensgesetzbuch

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1)Ist die Dauer der Löschezit oder der Tag, mit welchem die Löschezit enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Überliegezeit ohne weiteres mit dem Ablaufe der Löschezit.
2. (2)In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Überliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschezit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschezit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschezit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablaufe der Löschezit und zum Beginne der Überliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.
3. (3)Auf die im Abs. 2 erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des§ 571 Anwendung.

In Kraft seit 01.03.1939 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at